

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der PHOENIX MEDIA GmbH für die Erstellung eines OnlineShops

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Leistungen für die Erstellung eines OnlineShops in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Für weitere Leistungen, z.B. Software-Überlassung, Software-Pflege, Webhosting gelten gesonderte Bedingungen.

1.2 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführen.

1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 Abs.1 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## 2. Vertragsgegenstand – Leistungsbeschreibung – Leistungsänderungen

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Programmierleistungen im Zusammenhang mit einer OnlineShop-Erstellung auf Basis der Shop-Lösung Magento Commerce gegen Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Der nachfolgend verwendete Begriff der „Programmierung“ beinhaltet die im Auftragsformular bezeichneten, nach Kundenspezifikation erstellten und auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittenen individuellen Programmierleistungen auf Basis der Shop-Lösung Magento Commerce in der Version Magento Enterprise oder Magento Community.

2.2 Der konkrete Umfang der Programmierung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, die dem Kunden zusammen mit dem Auftragsformular übermittelt wird, gegebenenfalls ergänzt durch ein Pflichtenheft. Die in diesen oder unseren sonstigen Unterlagen enthaltenen Hinweise auf technische Normen, das Performanceverhalten, die Lauffähigkeit, die Vermarktbarkeit und sonstige Angaben dienen nur der Leistungsbeschreibung und enthalten keine Garantiezusagen, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

Im Übrigen gilt als Beschaffenheit der Programmierung grundsätzlich nur unsere Leistungsbeschreibung und das diese gegebenenfalls ergänzende Pflichtenheft als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns oder Angaben auch seitens des Herstellers oder Maintainers für unveränderte Magento-Funktionen (Standardsoftware) gelten nur dann als Beschaffenheitsvereinbarung, wenn sie in dem Auftragsformular ausdrücklich vermerkt sind.

2.3 Will einer der Vertragspartner die Programmierung nach Vertragsabschluss ändern, muss er dem jeweils anderen Vertragspartner ein Änderungsverlangen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zukommen lassen, in dem die begehrte Änderung verständlich und hinreichend detailliert beschrieben wird. Im Zweifelsfall entscheiden wir nach billigem Ermessen, ob es sich dabei um eine bloße Präzisierung oder eine Leistungsänderung handelt. Soweit sich die Umsetzung des Änderungsverlangens auf das Pflichtenheft oder sonstige Vertragsbestimmungen auswirkt, können wir eine Anpassung verlangen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung und das Verschieben von Terminen. Sofern der Kunde hiermit nicht einverstanden ist, sind wir zur Ausführung der Leistungsänderung nicht verpflichtet und es verbleibt bei der ursprünglich vereinbarten Leistung.

## 3. Angebotsunterlagen – Auftragsformular – Vertragsabschluss

3.1 Mit der bloßen Übermittlung unserer Angebotsunterlagen ist noch kein rechtsverbindliches Angebot von uns für die Programmierung verbunden, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, uns zur Abgabe eines Angebots auf Abschluss eines Programmiervertrages für OnlineShops aufzufordern.

3.2 Rechtsverbindliche Angebote unterbreiten wir dem Kunden durch Übermittlung eines von uns erstellten Auftragsformulars und binden uns nur, wenn sie innerhalb der von uns vorgegebenen Frist von dem Kunden durch Rücksendung des Auftragsformulars nach Unterzeichnung oder durch sonstige Annahmeerklärung in Textform

(z. B. Brief, Fax, E-Mail) angenommen werden. Die Frist ist nur dann eingehalten, wenn uns die Annahmeerklärung des Kunden innerhalb der vorgegebenen Frist zugeht.

## 4. Vergütung – Zahlungsbedingungen – Rücktritt – Aufrechnung/Zurückbehaltung

4.1 Unsere Vergütung ergibt sich aus dem Auftragsformular und versteht sich ab Werk oder Lager ausschließlich der jeweils anfallenden gesetzlichen Steuern und Abgaben sowie gegebenenfalls anfallenden Übertragungs-, Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten.

4.2 Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, uns vor Beginn der Programmierung einen bestimmten Teil unserer Vergütung zuzüglich der hierauf anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer vorausbezahlen (Anzahlung). Die Höhe der Anzahlung kann bis zu 40 v.H. unserer gesamten Vergütung betragen, ist in der Regel bereits im Auftragsformular gesondert ausgewiesen und richtet sich im Übrigen nach dem für den Kunden gemäß nachstehender Ziffer 12.2 ermittelten Bonitätsindex.

Unser Recht, von dem Kunden für bereits erbrachte Teilleistungen Abschlagszahlungen in der im Auftragsformular ausgewiesenen Höhe zu verlangen, bleibt unberührt ebenso wie unser Recht auf Abschlagszahlungen gemäß § 632a BGB.

4.3 Die vereinbarte Vergütung ist - sofern nichts anderes vereinbart wurde - innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen; dies gilt auch für verlangte Anzahlungen und Abschlagszahlungen.

Kommt der Kunde mit der Bezahlung von zwei Teilzahlungen (Anzahlung, Abschlagszahlung) in Verzug, wird unsere gesamte Vergütung sofort zur Zahlung fällig.

4.4 Tritt eine erhebliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs durch Vermögensverfall des Kunden ein oder kommt der Besteller mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung in Verzug, können wir Sicherheit verlangen und, wenn diese nach entsprechender Fristsetzung nicht erbracht ist, vom Vertrag zurücktreten.

4.5 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde ebenso wie wir auch insoweit befugt, als sein Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Bei Vorhandensein von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht allerdings nur zu, wenn die Programmierung offensichtlich mangelhaft ist und dem Kunden offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme zusteht, vorausgesetzt der zurückbehaltene Betrag steht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung.

## 5. Abnahme

5.1 Unsere Leistungen für die Programmierung werden nach vollständiger Fertigstellung abgenommen; die Abnahme kann dabei auch in von uns zu definierenden Teilabnahmeschritten erfolgen. Unverändert übernommene Magento-Funktionen (Standardsoftware) bedürfen keiner Abnahme.

5.2 Nach Fertigstellung der Programmierung teilen wir dies dem Kunden mit, der sodann prüft, ob die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß und funktionsbereit erbracht wurde.

Für die Funktionsprüfung stellen wir dem Kunden jeweils eine Abnahmeversion zur Verfügung, wobei der Kunde die für die Funktionsüberprüfung erforderliche Hardwareplattform und sonstige Mittel (z.B. Daten) gemäß den von uns mitgeteilten Anforderungen sowie qualifiziertes Personal bereitstellt.

5.3 Innerhalb von 7 Werktagen ab Zugang unserer Fertigstellungsanzeige und Bereitstellung der Abnahmeversion hat der Kunde eine Funktionsprüfung vorzunehmen und die Leistungen abzunehmen, wenn sie im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden. Erachtet der Kunde die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, hat er seine Beanstandungen uns unverzüglich mitzuteilen.

5.4 Die Abnahme kann auch konkludent erfolgen, wie z.B. durch Ingebrauchnahme oder Bezahlung von Abschlags- oder Schlussrechnungen.

5.5 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde unsere Programmierung auch nach unserer Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

## 6. Termine – Leistungsverzug – Rücktritt

6.1 Verbindliche Leistungstermine bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Entscheidend für die Beurteilung

des Einhaltens eines Leistungstermins ist der Zugang unserer Fertigstellungsanzeige beim Kunden. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nach, verschieben sich unsere Leistungstermine entsprechend. Die Leistungszeit beginnt mit dem Tag des Zugangs der Annahmeerklärung des Kunden nach Ziffer 3.2, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der vor unserer Leistungserbringung von dem Kunden zu erfüllenden Mitwirkungspflichten, insbesondere also nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen sowie der Leistung vereinbarter An- oder Vorauszahlungen.

6.2 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich benachrichtigen. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungs- oder Herstellerrisiko übernommen haben. Der höhere Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen (z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden) und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtung von uns nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind.

Wird ein vereinbarter Leistungstermin oder eine Leistungszeit durch die vorgenannten Umstände um mehr als vier Wochen überschritten oder ist bei unverbindlichem Leistungstermin das Festhalten am Vertrag für den Kunden objektiv unzumutbar, ist der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.

6.3 Bei Überschreitung von Leistungsterminen oder Leistungszeiten können wir erst dann in Lieferverzug kommen, wenn eine vom Kunden schriftlich gesetzte, angemessene und mindestens acht Werktage betragende Nachfrist abgelaufen ist, es sei denn, in dem Auftragsformular sind Leistungstermin oder Leistungszeit ausdrücklich als fix bezeichnet.

6.4 Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung, Schadenersatz statt der Leistung und Ersatz seiner vertraglichen Aufwendungen kann der Kunde auch bei Lieferverzug nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 10 verlangen.

6.5 Der Kunde kann außer in den Fällen nachstehender Ziffer 9.2 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Eine Kündigung nach § 649 BGB ist ausgeschlossen.

## 7. Mitwirkungspflichten – Annahmeverzug

7.1 Jeder Vertragspartner benennt dem jeweils anderen einen fachkundigen Ansprechpartner und deren Vertretung, die ermächtigt sind, im Rahmen der Vertragsdurchführung notwendigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und insbesondere mit der Programmierung zusammenhängenden Entscheidungen (wie Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen, Änderungen der Programmierung usw.) herbeizuführen. Darüber hinaus ist der Kunde während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests für uns persönlich auch ansprechbar.

7.2 Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht stellt uns der Kunde alle für unsere Programmierung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung, die aus dem Bereich seiner Betriebssphäre stammen. Die Mitwirkungspflicht des Kunden umfasst dabei insbesondere die Bereitstellung der für die Programmierung erforderlichen Informationen DV-technischer und projektorganisatorischer Art (z.B. eine mögliche Interaktion zu externen Anwendungen wie ERP, Zahlungssystemen usw.). Darüber hinaus stellt uns der Kunde gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung und kommt allen sonstigen im Auftragsformular bzw. im Pflichtenheft definierten Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß nach.

7.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige vertragliche Mitwirkungspflichten, hat er uns den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (für eingeplante Umsetzungsressourcen usw.) zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche und sonstiger Rechte bleiben vorbehalten.

## 8. Rechteinräumung

8.1 Der Kunde erhält das Recht, mit der durch unsere Programmierung umgearbeiteten Software so verfahren zu können, wie mit der von ihm erworbenen Ausgangsstandardsoftware.

8.2 Die Rechteinräumung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung unserer für die Programmierung vereinbarten Vergütung. Bis zu diesem Zeitpunkt willigen wir in die Nutzung der umgearbeiteten Software gemäß den vorstehenden Regelungen bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf ein und werden von unserem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Kunde sich vertragsgemäß verhält und insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät.

## 9. Sach- und Rechtsmängel

9.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser die Programmierung unverzüglich nach Erhalt auf Mängel untersucht und diese rechtzeitig schriftlich gerügt hat; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 10 Kalendertagen, gerechnet ab Ablieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei uns eingeht.

9.2 Soweit ein Mangel der Programmierung vorliegt, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache.

Die zum Zwecke der Nacherfüllung notwendigen Aufwendungen, wie insbesondere Arbeits-, Material-, Transport- und Wegekosten, tragen wir nur insoweit, als diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Vertragssoftware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde; § 635 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

Entstehen bei der Nacherfüllung Schäden an anderen Sachen, als der mangelhaften Vertragssoftware, kann der Kunde diese Schäden nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 10 verlangen.

Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder schlägt diese mindestens zweimal fehl oder ist die Nacherfüllung dem Kunden unzumutbar oder eine Fristsetzung nach den Regelungsalternativen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen oder die vereinbarte Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur unerheblichen Mängeln besteht jedoch weder ein Rücktrittsrecht noch kann der Kunde Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen. Im Übrigen kann der Kunde Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen in jedem Fall nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 10 verlangen.

9.3 Mängelansprüche des Kunden entfallen, soweit der Kunde die Programmierung selbst ändert oder von Dritten ändern lässt oder unsere Anleitung/Hinweise nicht befolgt oder die Programmierung in einer Hardware- und Softwareumgebung einsetzt, die den Anforderungen der jeweiligen Schnittstelle nicht gerecht wird, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Mängel auf diese Tatsachen nicht zurückzuführen sind und die Mangelanalyse und Mangelbeseitigung durch uns dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dieser Nachweis kann dadurch geführt werden, dass der Kunde den Fehler in der ursprünglich gelieferten, unveränderten Version der Programmierung auf einem Referenzsystem reproduziert.

9.4 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden wegen der vertragsgemäßen Nutzung der Programmierung die Verletzung von Schutzrechten geltend, hat uns der Kunde hierüber unverzüglich zu informieren. Soweit möglich hat uns der Kunde die Verteidigung gegen diese Ansprüche zu überlassen und uns dabei jegliche zumutbare Unterstützung zu gewähren.

Soweit Rechte Dritter verletzt sind, können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung vornehmen durch

- Erwirkung eines für den Vertragszweck ausreichenden Nutzungsrechts von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten oder
- Änderung oder Austausch der schutzrechtsverletzenden Programmierung mit für den Kunden zumutbaren Funktionsauswirkungen gegen eine Software, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt.

## 10. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

10.1 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer 10.2 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages

oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten, wegen sonstiger Pflichtverletzungen sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB und Aufwendungen des Kunden anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung.

10.2 Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffer 10.1 gelten nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns selbst oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht, wobei der Schadensersatz bei grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist,
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf, wobei in diesem Fall der Schadensersatz ebenfalls auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist,
- in Fällen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme des Beschaffungs- oder Herstellungsrisikos im Sinn von § 276 BGB oder bei ausnahmsweise schriftlicher Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie im Sinn von § 639 BGB.

10.3 Ansprüche des Kunden auf Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

10.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 11. Verjährung

11.1 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gesamtabnahme oder deren Verweigerung.

In Fällen der Kulanz beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen bei einem von uns getätigten Nacherfüllungsversuch nicht neu. Bei bestehendem Nacherfüllungsanspruch bezieht sich die von uns mit der Nacherfüllung einhergehende Anspruchsanerkennung nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB nur auf diejenigen Mängel, die Gegenstand des Nacherfüllungsverlangens des Kunden waren oder durch eine mangelhafte Nacherfüllung hervorgerufen werden; im Übrigen läuft die Verjährungsfrist für die ursprüngliche Programmierung weiter.

11.2 Sonstige Schadensersatzansprüche, die dem Kunden aus Anlass oder im Zusammenhang mit der gelieferten Ware entstehen, verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Schadens oder der Person des Schädigers und ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 5 Jahren von ihrer Entstehung an.

11.3 In den Fällen nach Ziffer 10.2 verbleibt es für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

## 12. Datenschutz – Bonitätsprüfung – Geheimhaltung

12.1 Wir sind berechtigt, alle Daten des Kunden entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften und insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Telemediengesetz (TMG) zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen. Eine Speicherung und Verwendung der Kundendaten erfolgt nur im Rahmen der Geschäftsabwicklung und zu Mängelhaftungszwecken, sofern der Kunde einer weitergehenden Verwendung nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

12.2 Soweit wir ganz oder teilweise zur Vorleistung verpflichtet sind, holen wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen eine Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren bei der SCHUFA Holding AG oder anderen Wirtschaftsauskunfteien ein. Hierzu übermitteln wir die für eine Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Kundendaten an die Wirtschaftsauskunftei und verwenden die von dieser erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden. Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in deren Berechnung u. a. Anschriftendaten einfließen. Die schutzwürdigen

Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Im Übrigen kann der Kunde dieser Prüfung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widersprechen; in diesem Fall wird der Kunde für unsere gesamte Leistung vorleistungspflichtig.

12.3 Wir erteilen dem Kunden jederzeit unentgeltliche Auskunft über seine bei uns gespeicherten Daten. Außerdem hat der Kunde u. a. ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über das Zustandekommen und die Bedeutung seiner Wahrscheinlichkeitswerte, die zur Berechnung genutzten Datenarten sowie die hierzu erhobenen und gespeicherten Wahrscheinlichkeitswerte. Gegebenenfalls hat der Kunde auch ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten. Bei Fragen hierzu kann sich der Kunde an unsere am Ende dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebene Kontaktadresse wenden.

12.4 Sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag und in diesbezüglichen Unterlagen enthaltenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten, solange sie nicht offenkundig sind. Bei uns beschäftigte Personen, die Zugriff auf die Daten des Kunden haben, wurden von uns zuvor auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet.

## 13. Referenzwerbung – Urheberhinweis

13.1 Wir sind berechtigt, den Namen des Kunden unter Hinweis auf die Programmierung und einer etwa vorhandenen Projektbezeichnung zum Zwecke der Eigenwerbung zu veröffentlichen. Der Kunde kann seine Zustimmung hierzu nur verweigern, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat.

13.2 Wir sind berechtigt, in geeigneter Weise auf die Erstellung bzw. Erbringung unserer Leistung für die Programmierung hinzuweisen. Beispielsweise kann ein solcher Hinweis im Quellcode oder Impressum von Internetseiten erfolgen oder im Impressum oder in Fußzeilen von Printprodukten. Der Kunde kann dem widersprechen, wenn durch diesen Hinweis seine berechtigten Interessen nicht unerheblich beeinträchtigt werden und ansonsten urheberrechtliche oder sonstige Hinweise auf uns unverändert beibehalten werden. Auf unser Verlangen hat der Kunde solche Hinweise auf uns nachträglich unverzüglich wieder zu entfernen, wenn dies ohne erheblichen Aufwand möglich ist; anderenfalls erfolgt eine Entfernung in angemessener Frist.

13.3 Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in jedem Fall untersagt sind Änderungen, die Unkenntlichmachung oder Unsichtbarmachung aller sichtbaren oder nicht sichtbaren Copyright-Hinweise in der Programmierung, des Firmenlogos und des Produktlogos.

## 14. Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort für die Programmierung und Ort der Nacherfüllung ist unser Geschäftssitz.

14.2 Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz, wobei wir berechtigt sind, den Kunden auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt; § 306 BGB bleibt unberührt.

PHOENIX MEDIA GmbH  
Industriestraße 4  
70565 Stuttgart  
Tel.: +49 (0)711 / 1289500  
E-Mail: info(at)phoenix-media.eu  
Registergericht: AG Stuttgart, HRB 721777  
Sitz: Stuttgart

Geschäftsführer: Daniel Gärtner

PHOENIX MEDIA ist Magento Gold Partner  
in Deutschland und Österreich